

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Steinbruch Upstedt GmbH, Langenhagen)

Bek. d. GAA Hannover v. 11.06.2025 – HI 024578974/H 19-101 –

Das GAA Hannover hat der Firma Steinbruch Upstedt GmbH, Brandenburger Straße 7 a, 30855 Langenhagen mit der Entscheidung vom 07.03.2025 eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Diese Bek. wird im Ministerialblatt und auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **12.06. bis einschließlich 26.06.2025** auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Gemäß § 9 i. V. m. Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war zu ermitteln, ob für das gegenständliche Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bek. und der Genehmigungsbescheid sind nach § 21 a i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV auch im obenstehenden Zeitraum im UVP-Verbundportal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> und dort über den Pfad „Verfahrenstyp > Zulassungsverfahren > Steinbruch Upstedt GmbH“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Steinbruch Upstedt GmbH, Brandenburger Str. 7 a, 30855 Langenhagen, wird aufgrund ihres überarbeitet und neu eingereichten Antrages vom 11.08.2022, hier eingegangen am 22.08.2022 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 2.1.1 (G) und Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Upstedts mit einer künftigen Abbaufäche von 14,1 ha erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs um 3,5 ha,
- Rückbau der stationären Aufbereitungsanlage und Einsatz einer mobilen Aufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 50 000 t/a,
- Änderung des bisher genehmigten Rekultivierungsplans durch Teilverfüllung von bereits vollständig abgebauten Betriebsflächen mit unbelastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte BM 0* der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sicher einhält.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31167 Bockenem
Gemarkung: Upstedt
Flur: 1
Flurstück: 8/5, 9/1, 10/2, 7/2

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde, soweit in diesem Bescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung zur Waldumwandlung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Genehmigung zur Erstaufforstung auf Grundstücken der Gemarkung Ortshausen, Flur 12, Flurstück 48 und Gemarkung Upstedt, Flur 3, Flurstück 46/1,
- Abbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen^{*)}

III. Hinweise^{*)}

IV. Begründung^{*)}

V. Kostenlastentscheidung^{*)}

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

^{*)} Hier nicht abgedruckt.